

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Azu Punkt ... der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China****Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:Zu Artikel 1 (Titel, § 1 Abs. 3, § 1a - neu -, § 2 und § 3 Satz 2 (Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischerei-
erzeugnisse aus China))

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus
China vom 24. Juni 1997 (BAnz S. 7913), geändert durch die Verordnung vom 24.
September 1997 (BAnz S. 12481), wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Verordnung werden nach dem Wort "China" die Worte "und der
Türkei" angefügt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte
"und aus dem Betrieb Yangcheng Fengbao Aquatic Food Co., Ltd.
(Betriebscode Nr. 3700/02226)"
durch die Worte
",aus dem Betrieb Yangcheng Fengbao Aquatic Food Co., Ltd. (Betriebscode

Nr. 3700/02226), aus dem Betrieb Pingyang freezing multiple-producing factory - Nr. 60 Jiangkou road Aojiang Pingyang, Zhejiang (Betriebscode Nr. 3300/02097) und aus dem Betrieb Wenzhou Hongdali aquatic products processing Co. Ltd./Yanting cold storage plant Yanting, Cangnan - Zhejiang (Betriebscode Nr. 3300/02083)" ersetzt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a - neu - eingefügt:

"§ 1a

Fischereierzeugnisse, die in dem in der Türkei ansässigen Betrieb Dardanel Onentas Gida Sanayias (Betriebscode Nr. 181) hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden."

4. In § 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 oder § 1a" ersetzt.
5. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Die Europäische Kommission hat aufgrund von Beanstandungen chinesischer und türkischer Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft wegen des Gehaltes an Krankheitserregern (*Vibrio parahaemolyticus*) die entsprechenden Exportbetriebe (zwei weitere in China und einen in der Türkei) vom Export in die Gemeinschaft ausgeschlossen. Den diesbezüglichen Entscheidungen ist am 19. November 1997 im Ständigen Veterinärausschuß in Brüssel von den Mitgliedstaaten zugestimmt worden. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, diese Entscheidungen umgehend in das nationale Recht umzusetzen.

Aus diesem Grunde, sowie zur Vermeidung von weiteren Dringlichkeitsverordnungen und der anschließenden Befassung des Bundesrates in diesen beiden Fällen, ist es geboten, die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus diesen drei Betrieben in China und der Türkei in der vorliegenden Verordnung sofort mit zu verbieten.